AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung Anlagenrecht

Kundmachung

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren - EDIKT - zu Kennzeichen WST1-UG-6-2018

Gemäß §§ 44a ff und § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 13 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 28.03.2019, modifiziert mit Schreiben vom 30.08.2021 sowie präzisiert mit Schreiben vom 04.02.2022 und mit Schreiben vom 14.02.2022, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben "Tagbau Grafenegg" gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung lagen gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 vom 07.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021 in den Standortgemeinden Grafenegg und Grafenwörth sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

1. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Zustellung von Schriftstücken Es wird gemäß § 13 UVP-G 2000 iVm § 44f AVG mitgeteilt, dass

- die Projektpräzisierung, eingereicht mit Schreiben vom 04.02.2022, mit der Beilage 1: Ausführungen zum Wildkorridor
- die Projektpräzisierung, eingereicht mit Schreiben vom 14.02.2022, mit der Beilage 1: Bergbaufachliches Gutachten über die Bedeutung des Lockergesteinsabbaus "Grafenegg", Beilage 2: Darstellung der Außenbeleuchtung, Beilage 3-5: Korrigierte Lagepläne See 1 und See 2 sowie korrigierter Katasterplan

in der Zeit von **03.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022** in den Standortgemeinden Grafenegg und Grafenwörth sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Diese Dokumente gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

2. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden: http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html

- Zu den unter Punkt 1 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 15.04.2022 eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage 07.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021 erhoben haben.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung Im Auftrag Dipl.-Ing. G u n d a c k e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur